

Beitragsordnung
gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des
Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.
und Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Oktober 2024

§ 1 Beitrag

Der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. erhebt gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung Beiträge von seinen Mitgliedern. Im Fall einer Forderungsabtretung durch den Mitgliedsverband (Landesverband) erhebt die AMÖ Beiträge direkt von ihren mittelbaren Mitgliedern. Mittelbare Mitglieder sind gemäß § 3 Abs. 2 lit. (d) der Satzung Mitglieder der Mitgliedsverbände (Landesverbände).

Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem je mittelbaren Mitglied jährlich zu erhebenden **Grundbeitrag** und einem ebenfalls jährlich zu erhebenden **lohn- und gehaltssummenabhängigen Beitrag**. Der jährliche Beitrag für jedes mittelbare Mitglied entsteht grundsätzlich unabhängig von einem unterjährigen Ein- oder Austritt für das gesamte Jahr im Voraus.

(1) Grundbeitrag

(a) Der Grundbeitrag beträgt je mittelbarem Mitglied jährlich:

395,00 Euro

(b) Beschäftigt ein mittelbares Mitglied weder gewerbliches noch kaufmännisches Personal beträgt der Grundbeitrag jährlich:

600,00 Euro

(c) Für die der AMÖ gemeldeten Niederlassungen, Standorte, als Marken geführten Unternehmensteile und 100 %-ige Tochtergesellschaften beträgt der Grundbeitrag

200,00 Euro

(Standortbeitrag). Voraussetzung ist, dass das Hauptunternehmen als mittelbares Mitglied gemäß lit. (a) oder (b) gemeldet ist.

(2) Lohn- und gehaltssummenabhängiger Beitrag

(a) Der lohn- und gehaltssummenabhängige Beitrag beträgt 1,5 ‰ der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des mittelbaren Mitglieds sowie der der AMÖ gemeldeten Niederlassungen, Standorte, als Marken geführten Unternehmensteile und 100 %-iger Tochtergesellschaften.

(b) Bei Unternehmen, bei denen der Grundbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 lit. (a) berechnet wird, wird eine Mindestlohnsumme von EUR 75.000 angesetzt.

Der Ermittlung des Beitrages ist diejenige Lohn- und Gehaltssumme zugrunde zu legen, die dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) zur Berechnung des Beitrages an die zuständige Berufsgenossenschaft gemeldet ist.

Bemessungsgrundlage für das jeweilige Beitragsjahr ist die der Möbelspedition, Logistik und angrenzender Märkte zuzurechnende Lohn- und Gehaltssumme des jeweiligen Vorjahres. Zur Beitragsberechnung werden bei Unternehmen, die in der BG Verkehr versichert sind, die Gefahrtarifstellen 517, 518 und 570 herangezogen. Sofern auf der Gefahrtarifstelle 570 keine Lohnsumme gemeldet ist, wird die Gefahrtarifstelle 550 zugrunde gelegt. Bei mittelbaren Mitgliedern, die in angrenzenden Geschäftsfeldern, wie z.B. Selfstorage, Aktenarchivierung, -vernichtung oder -aufbereitung, tätig sind, wird die jeweils diesen Geschäftsfeldern zuzurechnende Lohn- und Gehaltssumme herangezogen.

- (3) Bei unterjährig durch einen Mitgliedsverband (Landesverband) aufgenommenen Mitgliedern kann der Beitrag für die Mitgliedschaft in der AMÖ gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für das Jahr des Beitritts monatsanteilig berechnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Neumitgliedschaft in der Art und Weise begründet wird, dass das mittelbare Mitglied zuvor nicht bereits als anderes Rechtssubjekt Mitglied war oder das Neumitglied bereits zuvor in einer anderen Rechtsform Mitglied war und den Jahresbeitrag vollständig entrichtet hat.
- (4) Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung kann die Delegiertenversammlung aus besonderem Anlass die Erhebung einer **Sonderumlage** beschließen.

§ 2 Meldeverfahren

Die mittelbaren Mitglieder haben der Geschäftsstelle der AMÖ die Lohn- und Gehaltssumme gemäß § 1 Abs. 2 dieser Beitragsordnung für das jeweilige Beitragsjahr bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres unter Beifügung einer Kopie des für den gesetzlichen Unfallversicherungsträger bestimmten Lohnnachweises zu melden. Wird beim Unfallversicherungsträger keine Lohnsumme gemeldet, weil das Unternehmen keine Mitarbeiter beschäftigt, wird der Grundbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 lit. (b) berechnet, soweit das mittelbare Mitglied glaubhaft darlegen kann, dass es keine Mitarbeiter beschäftigt. Unterbleibt bei mittelbaren Mitgliedern, die in der Vergangenheit eine Lohnsumme gemeldet haben, die Meldung der Lohn- und Gehaltssumme, wird der Beitrag des Vorjahres zuzüglich eines 20 %-igen Zuschlages fällig.

Die nicht bei der BG Verkehr versicherten mittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, glaubhaft darzulegen, welcher Anteil der Lohnsumme auf die Möbelspedition, Logistik und angrenzenden Märkte entfällt.

Bei Vorliegen gewichtiger Gründe ist der Vorstand der AMÖ in Abstimmung mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Aufsichtsrates der AMÖ und dem für das mittelbare Mitglied zuständigen Mitgliedsverband (Landesverband) berechtigt, beim zuständigen Unfallversicherungsträger die erforderlichen Informationen einzuholen, wenn das mittelbare Mitglied von der beabsichtigten Maßnahme vorher und rechtzeitig unterrichtet worden ist.

§ 3 Höchstbeitrag

Der Beitrag beträgt je mittelbarem Mitglied jährlich höchstens

5.500,00 Euro.

Der Höchstbeitrag wird auch fällig, wenn das Unternehmen weder einen Lohnnachweis eingereicht hat noch gem. § 2 belegen kann, dass im Vorjahr keine Mitarbeiter beschäftigt wurden.

Für mittelbare Mitglieder, die den Höchstbeitrag bezahlen, entfällt die Pflicht zur Meldung der Lohn- und Gehaltssumme gemäß § 2.

Von der Delegiertenversammlung beschlossene und bezahlte Sonderumlagen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung finden bei der Ermittlung des Höchstbeitrages keine Berücksichtigung.

§ 4 Beitragsrechnungen und Fälligkeit

Die Beitragsrechnungen werden in digitaler Form versendet. Der Versand von Beitragsrechnungen per Post wird mit 10 Euro je Versand berechnet. Soweit die Versendung von Rechnungen gesetzlich geregelt ist, erfolgt der Versand entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

Die Beitragsrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Bei vorliegender Lastschriftermächtigung wird der Beitrag drei Wochen nach Rechnungsdatum eingezogen.

Durch Mahnung entstandene Mehrkosten trägt im Fall einer Forderungsabtretung durch den Mitgliedsverband (Landesverband) das mittelbare Mitglied, ansonsten der jeweilige Mitgliedsverband (Landesverband). Es wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 40 Euro je Mahnung berechnet.

Zu- und Abgänge von mittelbaren Mitgliedern sind der AMÖ von den Mitgliedsverbänden (Landesverbänden) binnen 4 Wochen zu melden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.